



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 2. März 2021

6.3.2.2 Brücken, Unterführungen
Personenunterführung Maurstrasse; Projektfestsetzung

60

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Im Rahmen der Überprüfung aller kantonalen Personenunterführungen (PU) (RRB 486/2016) ist der Kanton Zürich zum Schluss gekommen, dass er seiner Pflicht, bedürfnisgerechte und hindernisfreie Querungen an Kantonsstrassen zu gewährleisten, im vorliegenden Fall am besten mit einem Fussgängerstreifen mit Mittelinsel gerecht werden kann, der im Zuge der Strassensanierung umgesetzt wird. Der Gemeinde Fällanden stand es offen, die PU im aktuellen Zustand in ihr Eigentum zu übernehmen und künftig die alleinige Verantwortung für die Bauwerkserhaltung zu tragen. Die Kosten für den Rückbau der PU werden der Gemeinde bei der Übergabe in Form einer Einmalzahlung vom Kanton überwiesen. Um sich Klarheit über die weiteren Konsequenzen der Übernahme zu verschaffen, hat die Abteilung Tiefbau und Werke das Ingenieurbüro Basler und Hofmann AG beauftragt, in einer Vorstudie den Zustand der bestehenden Personenunterführung zu analysieren und die benötigten Instandsetzungsmassnahmen in Varianten inkl. Kostenschätzung aufzuzeigen.

Erwägungen

Nach Abwägung aller Varianten und Optionen hat der Gemeinderat entschieden, die PU vom Kanton unter Abgeltung der Rückbaukosten ins Eigentum der Gemeinde Fällanden zu übernehmen und diese, mit der kostengünstigsten Variante Treppe, wieder instandzusetzen. Mit dieser Massnahme werden alle Anliegen der Petitionäre zu geringsten Kosten erfüllt. Die PU bleibt erhalten und die Behindertengerechtigkeit wird mit dem im kantonalen Gesamtprojekt geplanten Fussgängerstreifen mit Mittelinseln gewährleistet. Einer Projektfestsetzung nach §15 (StrG) steht somit nichts entgegen.

Formelles

Da in erster Linie die Instandsetzung der Personenunterführung angestrebt wird, drängt es sich auf, das Vorhaben nach den §§ 12 ff. des Kantonalen Strassengesetzes (StrG) abzuhandeln.

Projektfestsetzung

Für die Projektfestsetzung dieses kommunalen Strassenelements ist gemäss § 15 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) der Gemeinderat zuständig. Dritte sind von den Flächenmutationen nicht betroffen, somit ist der Einbezug des Bezirksrats gemäss § 15 Abs. 2 StrG nicht notwendig. Das festgesetzte Projekt ist gemäss § 15 Abs. 3 StrG dem kantonalen Amt für Verkehr zur Genehmigung vorzulegen.

Die geplanten Anpassungen an der Personenunterführung tangieren gemäss § 12 Abs. 2 StrG die Interessen der Baudirektion, jedoch nicht die der Nachbargemeinden. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung und des vorliegenden Projektplans ist zudem gemäss § 13 Abs. 1 StrG keine Mitwirkung von Dritten erforderlich, ebenso keine öffentliche Auflage gemäss § 16 resp. kein Einspracheverfahren gemäss § 17 Abs. 5 StrG.

Umsetzung der kompletten Instandsetzungsarbeiten PU

Die Instandsetzung der PU wird mit der gewählten Variante Treppe durchgeführt. Die bestehende Treppe wird so angepasst, dass sie parallel an den Fussweg anschliesst. Mittels eines Zwischenpodests können die obersten sechs Tritte um 90° abgewinkelt werden. Die Treppenbreite von 1.80 m wird beibehalten, es ist lediglich ein kleiner Betonabbruch nötig. Da Abschnitte des bestehenden Geländers teilweise nicht mehr vorhanden sind, ist für den Aufgang Nord das Gelände komplett neu zu bauen. Hierbei wird auf der Seite Kindergarten ein Zaun montiert und auf der Seite Radweg ein Gelände.

Die Rampe Richtung Schulhaus wurde bereits in einem früheren Schritt abgebrochen. Mittels einer Rühlwand wird die Last der Hinterfüllung aufgenommen. Die Oberfläche wird so aufbereitet, dass ähnlich wie bei den bestehenden Wänden eine abgeschaltete Betonstruktur entsteht.

Während der Instandsetzungsarbeiten wird die PU gesperrt. Der sichere und behindertengerechte Übergang ist durch den vorgängig vom Kanton erstellten Fussgängerstreifen mit Mittelinsel jederzeit gewährleistet. Die Bauarbeiten sollen während der Schulferien stattfinden. Die im Ingenieurbericht aufgeführte Bauzeit von 5 Wochen setzt sich zusammen aus den Arbeiten für die Variante Treppe und für die ohnehin anfallende Instandsetzung.

Kostenschätzung

Damit die Kostenschätzung nachvollziehbarer dargestellt werden kann, wird sie in zwei Teile unterteilt. Der erste Teil besteht aus den ohnehin anfallenden Instandsetzungsarbeiten, Belagserneuerungen und Bearbeitung der Geländer für die PU und Aufgang/Rampe Süd. Im zweiten Teil werden die spezifischen Kosten für die Variante Treppe dargelegt.

Instandsetzung	Fr.	90'700.-
Ausbau Variante Treppe	Fr.	49'100.-
Gesamtkosten	Fr.	139'800.-
Kostenbeitrag Kanton	Fr.	-117'400.-
Total Projektkosten	Fr.	22'400.-

Weiteres Vorgehen

Der Kanton Zürich ist momentan an der Vergabe für die Realisierung der beiden fehlenden Fussgängerquerungen an der Maurstrasse bei der PU und beim Denner. Die Ausführung ist im April/Mai 2021 vorgesehen. Die vorgesehene Bauzeit beträgt vier Wochen.

Nach der Projektfestsetzung wird der Kredit für die Instandsetzungsarbeiten der PU beim Gemeinderat eingeholt. Die Instandsetzungsarbeiten der PU können anschliessend in den Sommerferien vom 19. Juli 2021 bis 20. August 2021 durchgeführt werden.

Bauausführung

Die Bauzeit beträgt 5 Wochen. Die Ausführung findet in den Sommerferien im Zeitraum vom 19. Juli 2021 bis 20. August 2021 statt.

Beschluss

1. Die Sanierung der Personenunterführung Maurstrasse wird genehmigt und festgesetzt.
2. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung werden die Verfahren gemäss § 12, 13 sowie 16 und 17 StrG nicht durchgeführt, ebenso kann auf den Einbezug des Bezirksrats gemäss § 15 Abs. 2 StrG verzichtet werden.
3. Das festgesetzte Projekt wird dem kantonalen Amt für Verkehr zur Genehmigung vorgelegt.
4. Der Leiter Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, dem Gemeinderat rechtzeitig den erforderlichen Ausführungskredit zur Bewilligung zu unterbreiten.
5. Der Leiter Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren und mit den erforderlichen Akten öffentlich aufzulegen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich
- Akten

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 4. März 2021